

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. August 1975

Nummer 59

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIH-EXEMPLAR

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	
2122	30. 7. 1975	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Kammern, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte (Heilberufsgesetz – HeilBerG –).	520

2122

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über die Kammern,
die Berufsausübung, die Weiterbildung und die
Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker,
Tierärzte und Zahnärzte
(Heilberufsgesetz – HeilBerG –)
Vom 30. Juli 1975**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kammern und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 289) wird nachstehend der Wortlaut des Heilberufsgesetzes – HeilBerG – in der ab 12. April 1975 geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

dem Gesetz über die Kammern und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376),

§ 75 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217),

Artikel XV des Anpassungsgesetzes vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22),

Artikel IV des Gesetzes zur Neuordnung des Disziplinarrechts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44),

Artikel XV des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504) und

Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kammern und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 289)

ergibt.

Düsseldorf, den 30. Juli 1975

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Friedhelm Farthmann

**Gesetz
über die Kammern, die Berufsausübung, die Weiterbildung
und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte,
Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte
(Heilberufsgesetz – HeilBerG –)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975**

I. Abschnitt
Die Kammern

§ 1

Im Lande Nordrhein-Westfalen werden als berufliche Vertretungen der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte

- a) die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe,
- b) die Apothekerkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe,
- c) die Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe,
- d) die Zahnärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe

errichtet. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und führen ein Dienstsiegel. Den Sitz der Kammern bestimmen die Kammersatzungen.

§ 2

(1) Den Kammern gehören alle Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte an, die in den Landesteilen Nordrhein und Westfalen-Lippe ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben. Ausgenommen sind die beamteten Berufsangehörigen innerhalb der Aufsichtsbehörde.

(2) Den Zahnärztekammern gehören auch die staatlich anerkannten Dentisten an, die in den Landesteilen Nordrhein und Westfalen-Lippe ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben.

§ 3

Die Kammern errichten nach Bedarf Bezirksstellen und Kreisstellen als ihre Untergliederungen.

§ 4

Bei den Kammern sind Verzeichnisse der Kammerangehörigen zu führen; alle Kammerangehörigen sind verpflichtet, ihrer Kammer die hierzu erforderlichen Angaben zu machen.

§ 5

(1) Aufgaben der Kammern sind:

- a) den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
- b) auf Verlangen der zuständigen Behörden Fachgutachten zu erstatten oder Sachverständige zur Erstattung von Fachgutachten namhaft zu machen,
- c) die beruflichen Belange der Kammerangehörigen wahrzunehmen,
- d) die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern,
- e) für die Erhaltung eines hochstehenden Berufsstandes zu sorgen und die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen,
- f) für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander zu sorgen und Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen ihnen und einem Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten, soweit nicht andere Instanzen zuständig sind,
- g) Fürsorgeeinrichtungen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Versorgungseinrichtungen auf Grund einer besonderen Satzung für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder zu schaffen.

(2) Staats- und Gemeindebehörden sollen den Kammern Gelegenheit geben, sich über Fragen ihres Geschäftsbereichs zu äußern.

§ 6

Organe der Kammern sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Kammervorstand,
3. der Präsident.

§ 7

Die Mitglieder der Kammerversammlung werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch geheime und schriftliche Abstimmung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt innerhalb des Bezirks der Kammern getrennt nach Wahlkreisen. Jeder Regierungsbezirk bildet einen Wahlkreis.

§ 8

(1) Wahlberechtigt zu den Kammerversammlungen sind die Kammerangehörigen.

(2) Das Wahlrecht eines Kammerangehörigen ruht, wenn dieser sich in Untersuchungshaft oder Strafhafte befindet.

(3) Ein Kammerangehöriger ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, solange er entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht oder solange er infolge strafrechtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt.

§ 9

(1) Wählbar zu den Kammerversammlungen sind die Kammerangehörigen.

(2) Nicht wählbar ist,

- a) wessen Wahlrecht ruht (§ 8 Abs. 2),
- b) wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 8 Abs. 3),
- c) wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt,
- d) wer das passive Berufswahlrecht infolge berufsgewerkschaftlicher Entscheidungen nicht besitzt (§ 47 Abs. 1 Buchstabe d).

§ 10

(1) Ein Mitglied der Kammerversammlung verliert seinen Sitz in der Kammerversammlung:

1. durch Verzicht, der dem Vorstände der Kammer gegenüber schriftlich erklärt werden muß und unwiderruflich ist;
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit (§ 9). Die Untersuchungshaft zieht jedoch nicht den Verlust des Sitzes in der Kammerversammlung nach sich.

(2) In den Fällen der Nummer 2 beschließt der Vorstand der Kammer darüber, ob der Verlust des Sitzes eingetreten ist. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Vorstandes, die bei ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben und dem von dem Verlust des Sitzes betroffenen Mitglied der Kammerversammlung zuzustellen.

§ 11

(1) Jeder Kammerversammlung müssen mindestens 20 Mitglieder angehören.

(2) Auf je

- a) 150 Angehörige der Ärztekammern,
- b) 25 Angehörige der Apothekerkammern,
- c) 30 Angehörige der Tierärztekammern,
- d) 50 Angehörige der Zahnärztekammern

ist in jedem Wahlkreis ein Mitglied der Kammerversammlung zu wählen.

(3) Würde nach der in Absatz 2 angegebenen Berechnungsart die Mitgliederzahl der Kammerversammlung nicht die in Absatz 1 angegebene Mindestzahl von 20 erreichen, so sind die zu 20 noch fehlenden Mitgliedsitze auf die Wahlkreise unter Berücksichtigung der Zahl der Kammerangehörigen zu verteilen.

§ 12

(1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die bei den Wahlen zu den Ärztekammern von mindestens 50, zu den Apothekerkammern von mindestens 30, zu den Zahnärztekammern von mindestens 20 und zur Tierärztekammerversammlung von mindestens 10 in ihrem Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterschrieben sein müssen.

(2) Ein Wahlvorschlag muß um die Hälfte mehr Namen enthalten, als Mitglieder in dem Wahlkreis zu wählen sind.

§ 13

Scheidet ein Mitglied der Kammerversammlung aus, so tritt an seine Stelle derjenige Kammerangehörige, der im Wahlvorschlag dem bisher Gewählten folgt.

§ 14

Für die Wahl zur Kammerversammlung gelten im übrigen die Bestimmungen der Wahlordnungen, die durch die Aufsichtsbehörde nach Anhören der Kammern erlassen werden.

§ 15

Auf Verlangen von mindestens zwei Drittel der Kammerangehörigen sind durch die Aufsichtsbehörde Neuwahlen anzuordnen.

§ 16

(1) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht die Satzung ein Anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluß als abgelehnt.

(2) Die Beschlüsse der Kammerversammlung sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Kammerversammlung wählt nach den Bestimmungen der Satzung den Vorstand und den Präsidenten.

§ 17

Die Kammerversammlung beschließt Satzung, Geschäftsordnung, Beitragsordnung und Haushaltsplan. Satzung, Geschäftsordnung und Beitragsordnung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 18

(1) Der Kammervorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens drei Beisitzern.

(2) Der Kammervorstand führt die Geschäfte der Kammer nach Maßgabe der Satzung.

(3) Der Kammervorstand führt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte weiter, bis der neue Kammervorstand die Geschäftsführung übernommen hat.

(4) Eine Neuwahl des Kammervorstandes ist schon vor Ablauf der Wahlperiode vorzunehmen, wenn die absolute Mehrheit der Kammerversammlung dieses verlangt.

§ 19

Die Vorstände der Kammern eines jeden Berufes sind zur gemeinsamen Beratung und Vertretung des Berufsstandes bei der Landesregierung berechtigt und verpflichtet.

§ 20

(1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Präsidenten und einem Mitglied des Kammervorstandes unterzeichnet sind.

(2) Der Präsident erledigt die laufenden Geschäfte der Kammer und führt die Beschlüsse des Kammervorstandes aus. Er beruft die Sitzungen der Kammerversammlung sowie des Kammervorstandes ein und führt in diesen Sitzungen den Vorsitz.

(3) Der Präsident muß die Kammerversammlung einberufen, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder es beantragt oder der Kammervorstand es beschließt.

(4) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.

(5) Der Präsident der Kammer darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied der Kassenärztlichen Vereinigung sein.

§ 21

Die Rechte und Pflichten der Organe der Kammer (§ 6) werden durch die Satzung bestimmt, soweit sie nicht durch dieses Gesetz festgelegt sind.

§ 22

(1) Aufsichtsbehörde für die Kammer ist der jeweils zuständige Fachminister.

(2) Die Staatsaufsicht erstreckt sich auf die Innehaltung der Gesetze und der Satzungen. Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen, die das bestehende Recht verletzen, aufheben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Kammerversammlungen einzuladen.

(4) Jede Kammer erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

II. Abschnitt

Berufsausübung

§ 23

Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

§ 24

Die Kammerangehörigen, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht,

1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
2. soweit sie als Ärzte und Zahnärzte in eigener Praxis tätig sind, grundsätzlich am Notfalldienst teilzunehmen und,
3. soweit sie als Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in eigener Praxis tätig sind, über in Ausübung ihres Berufs gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen.

§ 25

(1) Das Nähere zu § 24 regelt die Berufsordnung. Sie hat insbesondere zu § 24 Nr. 2 vorzusehen, daß die Teilnahmeverpflichtung nur für einen bestimmten regionalen Bereich gilt und Befreiung von der Teilnahme am Notfalldienst aus

schwerwiegenden Gründen insbesondere wegen körperlicher Behinderungen oder besonders belastender familiärer Pflichten sowie wegen Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung auf Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend erteilt werden kann.

(2) Die Berufsordnung wird von der zuständigen Kammer erlassen und bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Fachminister.

§ 26

Die Berufsordnung kann im Rahmen des § 23 weitere Vorschriften über Berufspflichten enthalten, insbesondere, soweit es für den einzelnen Heilberuf in Betracht kommt, hinsichtlich

1. der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften,
2. der Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen,
3. der Praxis- und Apothekenankündigung,
4. der Praxis- und Apothekeneinrichtung,
5. der Durchführung von Sprechstunden und Öffnungszeiten von Apotheken,
6. der gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit,
7. der Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,
8. der Werbung,
9. der Verordnung und Empfehlung von Heil- oder Hilfsmitteln,
10. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,
11. der Beschäftigung von Vertretern, Assistenten und sonstigen Mitarbeitern und
12. der Ausbildung von Personal.

III. Abschnitt Weiterbildung

§ 27

Kammerangehörige können nach Maßgabe dieses Abschnitts neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten beruflichen Gebiet (Gebietsbezeichnung) oder Teilgebiet (Teilgebietsbezeichnung) oder auf andere zusätzlich erworbene Kenntnisse (Zusatzbezeichnung) hinweisen.

§ 28

(1) Die Bezeichnung nach § 27 bestimmen die Kammern für ihre Kammerangehörigen, wenn dies im Hinblick auf die wissenschaftliche Entwicklung und eine angemessene Versorgung der Bevölkerung oder des Tierbestandes durch Angehörige der betreffenden Heilberufe erforderlich ist. Dabei ist das Recht der Europäischen Gemeinschaften zu beachten.

(2) Die Bestimmung von Bezeichnungen ist aufzuheben, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und das Recht der Europäischen Gemeinschaften der Aufhebung nicht entgegensteht.

§ 29

(1) Eine Bezeichnung nach § 27 darf führen, wer eine Anerkennung erhalten hat. Die Anerkennung erhält der Kammerangehörige, der die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Mehrere Gebietsbezeichnungen dürfen auf verwandten Gebieten nebeneinander geführt werden.

(3) Teilgebietsbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem die Teilgebiete zugehören.

§ 30

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung.

(2) Die Weiterbildung in den Gebieten darf drei Jahre nicht unterschreiten.

(3) Die Weiterbildung in den Teilgebieten kann teilweise im Rahmen der Weiterbildung in dem Gebiet durchgeführt werden, dem die Teilgebiete zugehören.

(4) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten wird ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchgeführt. Während der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit sind die Weiterbildungsstätte und der Weiterbildende wenigstens einmal zu wechseln. Zeiten bei einer Weiterbildungsstätte und einem Weiterbildenden unter sechs Monaten werden nur angerechnet, wenn sie vorgeschrieben sind. Die zuständige Kammer kann von Satz 2 und Satz 3 abweichende Bestimmungen für die Weiterbildung in einzelnen Gebieten und Teilgebieten treffen sowie im einzelnen Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.

(5) Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, kann die Weiterbildung für eine Zeit von höchstens vier Jahren halbtägig erfolgen, wobei diese Zeit bis zur Hälfte anrechnungsfähig ist; die Entscheidung trifft die zuständige Kammer.

(6) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wird, ist auf Weiterbildungszeiten für die Gebiete und Teilgebiete nicht anrechnungsfähig.

(7) Die Weiterbildung umfaßt die für den Erwerb der jeweiligen Bezeichnung nach § 27 erforderliche Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(8) Das Nähere, insbesondere den weiteren Inhalt und die Dauer der Weiterbildung, bestimmen die Kammern in Weiterbildungsordnungen.

§ 31

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten wird unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Kammerangehöriger in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Krankenhausabteilungen, in zugelassenen Instituten oder in anderen zugelassenen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung nach Absatz 1 kann nur erteilt werden, wenn der Kammerangehörige fachlich und persönlich geeignet ist. Sie kann dem Kammerangehörigen nur für das Gebiet oder Teilgebiet erteilt werden, dessen Bezeichnung er führt; sie kann mehreren Kammerangehörigen gemeinsam erteilt werden.

(3) Der ermächtigte Kammerangehörige ist verpflichtet, die Weiterbildung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnung durchzuführen. Über die Weiterbildung hat er in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen.

(4) Ermächtigung und Zulassung sind zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Kammerangehörigen an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 32

(1) Über die Ermächtigung des Kammerangehörigen und den Widerruf der Ermächtigung entscheidet die zuständige Kammer. Die Ermächtigung bedarf eines Antrages.

(2) Die zuständige Kammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Kammerangehörigen, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang sie zur Weiterbildung ermächtigt sind. Das Verzeichnis ist bekanntzumachen.

(3) Über die Zulassung der Weiterbildungsstätte und den Widerruf der Zulassung entscheidet der zuständige Fachminister. Die Zulassung bedarf eines Antrages. Die zugelassenen Weiterbildungsstätten sind bekanntzumachen.

§ 33

(1) Die Anerkennung nach § 29 Abs. 1 ist bei der zuständigen Kammer zu beantragen. Diese entscheidet über den Antrag auf Grund einer Prüfung, in der Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenden Weiterbildungsabschnitte nachzuweisen und die erworbenen Kenntnisse mündlich darzulegen sind. Bei der Anerkennung zur Führung einer Zusatzbezeichnung kann auf die Prüfung verzichtet werden; über sie wird in diesem Falle auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entschieden.

(2) Die Prüfung wird von einem bei der jeweiligen Kammer zu bildenden Ausschuß durchgeführt. Bei Bedarf sind mehrere Prüfungsausschüsse zu bilden. Jedem Ausschuß gehören mindestens drei von der Kammer zu bestimmende Mitglieder

an. Der zuständige Fachminister kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des vom zuständigen Fachminister bestimmten Mitglieds durchgeführt werden.

(3) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller in seiner nach abgeschlossener Berufsausbildung durchgeführten Weiterbildung auf dem von ihm gewählten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich (§ 27) die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse erworben hat.

(4) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, daß die ordnungsgemäße Weiterbildung durch Zeugnisse nachgewiesen wird. Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses hat der Prüfungsausschuß sowohl Inhalt, Umfang und Ergebnis der vorgelegten Zeugnisse über die einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte als auch die vom Antragsteller mündlich dargelegten Kenntnisse zu beurteilen.

(5) Das Nähere über die Prüfung bestimmen die Kammern in der Weiterbildungsordnung.

(6) Wird die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann der Ausschuß die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die Weiterbildung stellen. Die Prüfung kann im übrigen mehrmals wiederholt werden.

(7) Wer in einem von § 30 und § 31 abweichendem Weiterbildungsengang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Eine nicht abgeschlossene Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Über die Anrechnung entscheidet die zuständige Kammer.

(8) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gegenseitig anerkannt werden, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 29 Abs. 1 Satz 1.

§ 34

Die Anerkennung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 kann zurückgenommen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren.

§ 35

(1) Wer eine Gebietsbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in dem Gebiet, wer eine Teilgebietsbezeichnung führt, darf im wesentlichen nur in dem Teilgebiet tätig werden, dessen Bezeichnung er führt.

(2) Kammerangehörige, die eine Gebietsbezeichnung führen, sollen sich in der Regel nur durch Berufsangehörige vertreten lassen, die dieselbe Gebietsbezeichnung führen.

(3) Wer eine Bezeichnung nach § 27 führt und in eigener Praxis als Arzt oder Zahnarzt tätig ist, ist gemäß § 24 grundsätzlich verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen. Er hat sich in dem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich, auf das sich die Bezeichnung bezieht und, wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme vorliegen, auch für eine Tätigkeit im Rahmen des Notfalldienstes fortzubilden.

§ 36

(1) Die einzelnen Kammern erlassen die Weiterbildungsordnung als Satzung, die der Genehmigung des zuständigen Fachministers bedarf.

(2) In der Weiterbildungsordnung sind insbesondere zu regeln:

1. der Inhalt und Umfang der Gebiete, Teilgebiete und Bereiche, auf die sich die Bezeichnungen nach § 27 beziehen,
2. die Bestimmung und die Aufhebung von Bezeichnungen nach § 28,
3. die Festlegung der verwandten Gebiete, deren Bezeichnungen nach § 29 Abs. 2 nebeneinander geführt werden dürfen,
4. der Inhalt und die Mindestdauer der Weiterbildung nach § 30, insbesondere Inhalt, Dauer, Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte und Bezeichnung der einzelnen Gebiete und Teilgebiete, in denen kein Wechsel

nach § 30 Abs. 4 erforderlich ist, sowie Dauer und besondere Anforderungen der verlängerten Weiterbildung nach § 33 Abs. 6,

5. die Voraussetzungen für die Ermächtigung von Kammerangehörigen zur Weiterbildung und für den Widerruf der Ermächtigung nach § 31 Abs. 2 und 4,
6. die Anforderungen, die an das Zeugnis nach § 31 Abs. 3 Satz 2 zu stellen sind,
7. das Verfahren zur Erteilung der Anerkennung nach § 33 Abs. 1 und das Nähere über die Prüfung nach § 33 Abs. 5 sowie
8. das Verfahren zur Rücknahme der Anerkennung nach § 34.

§ 37

Die bisher von den Kammern ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennung nach diesem Gesetz mit der Maßgabe, daß die in diesem Gesetz und in der Weiterbildungsordnung bestimmten entsprechenden Bezeichnungen zu führen sind. Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen; sie erhalten eine Anerkennung nach diesem Gesetz.

1. Unterabschnitt

Weiterbildung der Ärzte

§ 38

(1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmen nach § 28 die Ärztekammern in den Fachrichtungen:

1. Konservative Medizin
 2. Operative Medizin
 3. Nervenheilkundliche Medizin
 4. Theoretische Medizin
 5. Ökologie
 6. Methodisch-technische Medizin
- und in Verbindung dieser Fachrichtungen.

(2) Abgesehen von Absatz 1 sind Gebietsbezeichnungen auch die Bezeichnungen „Allgemeinmedizin“ und „Öffentliches Gesundheitswesen“.

(3) Unabhängig von § 29 Abs. 2 darf die Gebietsbezeichnung „Allgemeinmedizin“ nicht neben einer anderen Gebietsbezeichnung geführt werden; das gilt für die Führung der Bezeichnung „Praktischer Arzt“ entsprechend.

§ 39

(1) Die Weiterbildung nach § 30 Abs. 7 umfaßt für Ärzte insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt sowie in den notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

(2) Unabhängig von § 30 bis § 33 gelten für den Inhalt und die Dauer der Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ die dafür maßgeblichen Bestimmungen.

(3) Die Weiterbildung im Gebiet „Allgemeinmedizin“ sowie in Gebieten, auf die sich das Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht bezieht, kann unabhängig von § 31 Abs. 1 teilweise auch bei einem ermächtigten niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. In den übrigen Gebieten kann für die Zeit, die die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften geforderte Weiterbildungszeit übersteigt, die Weiterbildung ganz oder teilweise bei einem ermächtigten niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird in vom Fachminister besonders bestimmten Einrichtungen durchgeführt.

(4) Die Zulassung einer Krankenhausabteilung als Weiterbildungsstätte nach § 31 Abs. 1 setzt voraus, daß

1. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, daß der weiterzubildende Arzt die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets oder Teilgebiets, auf das sich die Bezeichnung nach § 27 bezieht, vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen und

3. regelmäßig Konsiliartätigkeit ausgeübt wird.

Dies gilt sinngemäß für Institute und andere Einrichtungen.

(5) Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 2 wird die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ auf Grund des Zeugnisses über das Bestehen der staatsärztlichen Prüfung erteilt.

§ 40

Die im übrigen Geltungsbereich der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1970 (BGBl. I S. 237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 773), erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 27 zu führen, gilt auch in Nordrhein-Westfalen. Dasselbe gilt für die Ermächtigung und Zulassung zur Weiterbildung.

2. Unterabschnitt

Weiterbildung der Apotheker

§ 41

Bezeichnungen nach § 27 bestimmten die Apothekerkammern wenn nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften die Einführung von Bezeichnungen geboten ist. In diesem Fall sind in Weiterbildungsordnungen der Apothekerkammern die Bezeichnungen sowie die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Führen einer Bezeichnung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften unter entsprechender Berücksichtigung der §§ 27 bis 37 festzulegen.

3. Unterabschnitt

Weiterbildung der Tierärzte

§ 42

(1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmen die Tierärztekammern in den Fachrichtungen:

1. Theoretische Veterinärmedizin
 2. Tierhaltung und Tiervermehrung
 3. Lebensmittel tierischer Herkunft
 4. Klinische Veterinärmedizin
 5. Methodisch-technische Veterinärmedizin
 6. Ökologie
- und in Verbindung dieser Fachrichtungen.

(2) Abgesehen von Absatz 1 sind Gebietsbezeichnungen auch die Bezeichnungen „Tierärztliche Allgemeinpraxis“ und „Öffentliches Veterinärwesen“.

(3) Unabhängig von § 29 Abs. 2 darf die Bezeichnung „Tierärztliche Allgemeinpraxis“ nicht neben der Bezeichnung „Praktischer Tierarzt“ geführt werden. Die Bezeichnung „Praktischer Tierarzt“ darf zusammen mit nicht mehr als zwei Gebietsbezeichnungen geführt werden.

(4) Abweichend von § 30 bis § 33 umfaßt die Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“

1. den Erwerb des Prüfungszeugnisses für die Anstellung als beamteter Tierarzt und
2. eine nach dem Erwerb des Befähigungszeugnisses für die Anstellung als beamteter Tierarzt abzuleistende zweijährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachtier- und Fleischschau.

(5) Abgesehen von § 31 Abs. 1 kann die Weiterbildung auch in zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder teilweise bei einem ermächtigten niedergelassenen Tierarzt durchgeführt werden. Die Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ wird in vom Fachminister besonders bestimmten Einrichtungen durchgeführt.

(6) Die Zulassung einer tierärztlichen Klinik als Weiterbildungsstätte setzt voraus, daß

1. Tiere in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, daß der weiterzubildende Tierarzt die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets oder Teilgebiets, auf das sich die Bezeichnung nach § 27 bezieht, vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen.

Dies gilt sinngemäß auch für die anderen Weiterbildungsstätten.

(7) Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 2 erteilt die zuständige Tierärztekammer die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ auf Grund der vorzulegenden Nachweise über die Weiterbildung nach Absatz 4.

(8) Die im übrigen Geltungsbereich der Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (BGBl. I S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1975 (BGBl. I S. 409), erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 27 zu führen, gilt auch in Nordrhein-Westfalen. Dasselbe gilt für die Ermächtigung und Zulassung zur Weiterbildung.

4. Unterabschnitt

Weiterbildung der Zahnärzte

§ 43

(1) Für Zahnärzte gelten die Bestimmungen des § 27 mit der Einschränkung, daß sie neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen können, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten Gebiet der Zahnheilkunde (Gebietsbezeichnung) hinweisen. Unabhängig von § 29 Abs. 2 dürfen mehrere Gebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden. § 35 Abs. 1 findet auf Zahnärzte keine Anwendung.

(2) Gebietsbezeichnungen bestimmen die Zahnärztekammern in den Fachrichtungen

1. Konservative Zahnheilkunde
 2. Operative Zahnheilkunde
 3. Präventive Zahnheilkunde
- und in Verbindung dieser Fachrichtungen.

(3) Abgesehen von Absatz 2 ist Gebietsbezeichnung auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“.

§ 44

(1) Die Weiterbildung nach § 30 Abs. 7 umfaßt für Zahnärzte in den jeweiligen Gebieten insbesondere die Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt in den notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

(2) Abweichend von § 30 bis § 33 gelten für den Inhalt und die Dauer der Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ die dafür maßgeblichen Bestimmungen.

(3) Abgesehen von § 31 Abs. 1 kann die Weiterbildung auch in zugelassenen Kliniken oder bei einem ermächtigten niedergelassenen Zahnarzt durchgeführt werden. Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird in vom Fachminister besonders bestimmten Einrichtungen durchgeführt.

(4) Die Zulassung einer Krankenhausabteilung oder Klinik als Weiterbildungsstätte setzt voraus, daß

1. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, daß der weiterzubildende Zahnarzt die Möglichkeit hat, sich mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung der Zahnheilkunde Rechnung tragen.

Dies gilt sinngemäß für Institute und andere Einrichtungen.

(5) Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 2 wird die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ auf Grund des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung an einer Akademie für öffentliches Gesundheitswesen erteilt.

§ 45

Die im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 27 zu führen, gilt auch in Nordrhein-Westfalen.

Dasselbe gilt für die Ermächtigung und Zulassung zur Weiterbildung.

IV. Abschnitt

Die Berufsgerichtsbarkeit

§ 46

(1) Kammerangehörige, die ihre Berufspflichten verletzen, unterliegen der Berufsgerichtsbarkeit.

(2) Dies gilt nicht für Kammerangehörige, die Beamte sind, soweit sie ihre Beamtenpflichten verletzt haben.

(3) Sind seit einer Verletzung der Berufspflichten, die höchstens eine Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als drei Jahre verstrichen, so sind berufsgerichtliche Maßnahmen nicht mehr zulässig; ist vor Ablauf der Frist ein Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt oder wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ist die Frist von diesem Zeitpunkt an für die Dauer des Verfahrens gehemmt.

§ 47

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf:

- a) Warnung,
- b) Verweis,
- c) Geldbuße bis zu 10000 DM,
- d) Entziehung des passiven Berufswahlrechtes,
- e) Feststellung, daß der Beschuldigte unwürdig ist, seinen Beruf auszuüben.

(2) Die in Absatz 1 unter Ziffer b) und d) genannten Maßnahmen können neben einer Maßnahme gemäß Ziffer c) getroffen werden.

(3) In besonderen Fällen kann auf Veröffentlichung der Entscheidung erkannt werden.

§ 48

(1) Für die Landesteile Nordrhein und Westfalen-Lippe wird je ein Berufsgericht für Heilberufe als erste Instanz bei den Verwaltungsgerichten gebildet. Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, bei welchen Verwaltungsgerichten die Berufsgerichte für Heilberufe eingerichtet werden.

(2) Für das Land Nordrhein-Westfalen wird als Rechtsmittelinstanz ein Landesberufsgericht für Heilberufe beim Oberverwaltungsgericht errichtet.

§ 49

(1) Das Berufsgericht für Heilberufe verhandelt und entscheidet in Kammern, die mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei Berufsangehörigen aus dem Beruf des Beschuldigten als Beisitzer besetzt sind. Ist der Beschuldigte staatlich anerkannter Dentist, so ist die Kammer mit zwei Zahnärzten als Beisitzern zu besetzen.

(2) Das Landesberufsgericht für Heilberufe verhandelt und entscheidet in Senaten, die mit drei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Beisitzern aus dem Beruf des Beschuldigten besetzt sind. Ist der Beschuldigte staatlich anerkannter Dentist, so ist der Senat mit zwei Zahnärzten als nichtrichterlichen Beisitzern zu besetzen.

(3) Die Berufsrichter müssen Richter auf Lebenszeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit sein.

(4) Vorstandsmitglieder oder Angestellte der Kammern können nicht Mitglieder der Berufsgerichte für Heilberufe sein.

§ 50

Die Vorsitzenden der Berufsgerichte für Heilberufe sowie der Vorsitzende und die richterlichen Beisitzer des Landesberufsgerichts für Heilberufe werden von der Landesregierung für die Dauer von vier Jahren bestellt.

§ 51

(1) Die nichtrichterlichen Beisitzer des Berufsgerichts für Heilberufe und des Landesberufsgerichts für Heilberufe werden auf die Dauer von vier Jahren von Wahlausschüssen für ein bestimmtes Gericht gewählt. Für Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte wird je ein Wahlausschuß für das Land Nordrhein-Westfalen gebildet.

(2) Jeder Wahlausschuß besteht aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, den Präsidenten der Verwaltungs-

gerichte, bei denen die Berufsgerichte für Heilberufe gebildet sind, sowie je einem von den zuständigen Kammern benannten Kammerangehörigen. Für jedes benannte Mitglied des Ausschusses ist gleichzeitig ein Vertreter zu benennen. Der Vertreter ist nur stimmberechtigt, wenn das Mitglied vorübergehend verhindert oder ausgeschieden ist. Die Amtsdauer der benannten Mitglieder des Ausschusses beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem erstmaligen Zusammentritt.

(3) Der Ausschuß wird vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes einberufen. Er ist nur beschlußfähig, wenn er vollzählig ist.

(4) Jede Kammer ist verpflichtet, dem Wahlausschuß unter Berücksichtigung der Gerichtseinteilung eine Liste von geeigneten Bewerbern vorzulegen, die für die Ärztekammern mindestens fünfzig, für die übrigen Kammern mindestens fünfundzwanzig Namen enthält.

(5) Gewählt ist, wer mindestens vier Stimmen auf sich vereinigt.

§ 52

Für jedes Mitglied der Berufsgerichte für Heilberufe und des Landesberufsgerichts für Heilberufe ist ein Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

§ 53

(1) Vom Amt des nichtrichterlichen Beisitzers ist ausgeschlossen:

- a) wer das passive Berufswahlrecht nicht besitzt,
- b) wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
- d) wer wegen einer vorsätzlichen Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- e) wer infolge gerichtlicher Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
- f) wer in einem berufsgerichtlichen Verfahren für unwürdig erklärt worden ist, seinen Beruf auszuüben.

(2) Ein nichtrichterlicher Beisitzer ist seines Amtes zu entheben, wenn er sich einer Straftat oder einer Verletzung seiner Berufspflichten schuldig macht, die ihn als unwürdig erscheinen läßt, das Amt eines Beisitzers auszuüben. Die Entscheidung trifft auf Antrag des Vorsitzenden des Gerichtes, dem der Beisitzer angehört, das Landesberufsgericht für Heilberufe durch Beschluß. Der betroffene Beisitzer ist zu hören.

§ 54

(1) Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres ist zu bestimmen:

- a) die Zahl der Kammern oder Senate,
- b) die Geschäftsverteilung zwischen den Kammern oder Senaten,
- c) die Verteilung der Vorsitzenden, der sonstigen Mitglieder der Berufsgerichte sowie ihrer zuständigen Vertreter auf die einzelnen Kammern oder Senate.

(2) Die Bestimmung erfolgt auf die Dauer eines Kalenderjahres durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes, bei dem das Berufsgericht für Heilberufe gebildet ist, im Einvernehmen mit den beiden dienstältesten Berufsrichtern des Berufsgerichts für Heilberufe.

§ 55

(1) Vor Antritt ihres Amtes haben die nichtrichterlichen Beisitzer den nach den allgemeinen Vorschriften für Richter vorgesehenen Eid zu leisten.

(2) Die Vereidigung erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 56*)

Die Entschädigung der nichtrichterlichen Beisitzer der Berufsgerichte für Heilberufe richtet sich nach den Vorschriften für Schöffen und Geschworene (§§ 55, 84 Gerichtsverfassungsgesetz).

*) Nach Artikel 2 Nr. 25 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG) vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393, 3533) ist § 84 GVG aufgehoben; damit sind auch die Worte „und Geschworene“ gegenstandslos.

§ 57

Örtlich zuständig ist das Berufsgerecht für Heilberufe für den Bezirk der Kammer, der der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens angehört.

§ 58

(1) Den Antrag auf Eröffnung eines berufsgerechtlichen Verfahrens kann die Kammer oder die Aufsichtsbehörde bei dem zuständigen Berufsgerecht für Heilberufe stellen.

(2) Jeder Angehörige der Kammer kann die Eröffnung eines berufsgerechtlichen Verfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Berufsvergehens zu reinigen.

(3) Die Antragsberechtigten (Absatz 1 und 2) können den Antrag nur bis zur Zustellung des Eröffnungsbeschlusses zurücknehmen.

§ 59

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts oder eines Kammerangehörigen als Beistand bedienen.

§ 60

(1) Offensichtlich unzulässig oder unbegründete Anträge auf Eröffnung eines berufsgerechtlichen Verfahrens kann der Vorsitzende des Gerichts ohne weiteres durch Bescheid zurückweisen.

Das gleiche gilt, wenn die Durchführung eines Verfahrens wegen der Geringfügigkeit der erhobenen Beschuldigung nicht erforderlich erscheint.

(2) Wird der Antrag nicht zurückgewiesen, so stellt ihn der Vorsitzende dem Beschuldigten zu mit der Aufforderung, sich innerhalb von zwei Wochen zu dem Antrag zu äußern.

(3) Gegen die Zurückweisung des Antrages kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Beschlußfassung des Berufsgerechts für Heilberufe beantragen.

§ 61

Das Verfahren vor den Berufsgerechten für Heilberufe besteht aus dem Ermittlungsverfahren und der Hauptverhandlung.

§ 62

(1) Das berufsgerechtliche Verfahren wird durch einen Beschluß des Berufsgerechts für Heilberufe eröffnet, in welchem die dem Beschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen anzuführen sind. Der Beschluß ist dem Beschuldigten und den Antragsberechtigten zuzustellen. Findet ein Ermittlungsverfahren statt, so ist in dem Beschluß zugleich ein richterliches Mitglied des Berufsgerechts für Heilberufe zu benennen, das das Ermittlungsverfahren führt (Untersuchungsführer).

(2) Ist der Sachverhalt genügend geklärt, so kann das Berufsgerecht für Heilberufe von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absehen und sogleich die Hauptverhandlung anordnen oder im Beschlußverfahren entscheiden.

§ 63

(1) Ist gegen den eines Berufsvergehens Beschuldigten wegen desselben Sachverhaltes die öffentliche Klage im strafrechtlichen Verfahren erhoben, so kann ein berufsgerechtliches Verfahren zwar eröffnet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes berufsgerechtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird. Das berufsgerechtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafrechtlichen Verfahren nicht verhandelt wird, weil der Beschuldigte flüchtig ist.

(2) Ist der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen des Sachverhaltes, der Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung war, ein berufsgerechtliches Verfahren nur dann eröffnet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Berufsvergehen enthält.

(3) Für die Entscheidung im berufsgerechtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, wenn nicht das Berufsgerecht für Heilberufe einstimmig die Nachprüfung beschließt.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, wenn gegen den Beschuldigten ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit anhängig ist.

§ 64

(1) Im Ermittlungsverfahren ist der Beschuldigte zur Vernehmung zu laden. Der Antragsteller ist hiervon zu benachrichtigen. Er kann an der Vernehmung teilnehmen und ist auf Verlangen zu hören.

(2) Ist der Beschuldigte aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, so ist er nach dem Wegfall der Hinderungsgründe erneut zu laden. Ist der Beschuldigte nicht vernehmungsfähig, so darf das Verfahren nur insoweit fortgeführt werden, als zu befürchten ist, daß die Beweisaufnahme erschwert wird.

§ 65

(1) Die Verteidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn der Eid zur Herbeiführung einer wahren Aussage für das weitere Verfahren erforderlich ist. Die Verteidigung findet nach der Vernehmung statt.

(2) Verwaltungsbehörden und Gerichte haben dem Untersuchungsführer Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Der Beschuldigte ist in jedem Falle durch den Untersuchungsführer oder durch ein Gericht zu vernehmen.

(3) Der Untersuchungsführer hat zu allen Beweiserhebungen einen Schriftführer hinzuzuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter ist, auf diese Amtstätigkeit zu verpflichten.

§ 66

Der Beschuldigte und der Antragsteller sind zu allen Beweiserhebungen rechtzeitig zu laden.

§ 67

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt in Gegenwart des Beschuldigten. Der Untersuchungsführer kann jedoch den Beschuldigten von der Teilnahme ausschließen, wenn er dies mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der Beschuldigte ist jedoch, sobald er wieder vorgelassen wird, über das Ergebnis der Beweiserhebung zu unterrichten.

§ 68

(1) Ergeben sich im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens Tatsachen, die den Verdacht einer weiteren Verletzung der Berufspflichten rechtfertigen, so legt der Untersuchungsführer die Akten dem Gericht zur Ergänzung des Eröffnungsbeschlusses vor. Ist der Beschuldigte zu dem neuen Sachverhalt bereits durch den Untersuchungsführer gehört worden, so kann der Eröffnungsbeschluß ohne vorherige Äußerung des Beschuldigten ergänzt werden.

(2) In dringenden Fällen kann der Untersuchungsführer die hier erforderlichen Ermittlungen ohne weiteres vornehmen.

§ 69

Nach Abschluß der Ermittlungen übersendet der Untersuchungsführer die Akten dem Berufsgerecht für Heilberufe. Der Vorsitzende des Berufsgerechts für Heilberufe kann eine Ergänzung der Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 70

(1) In leichteren Fällen kann das Berufsgerecht für Heilberufe ohne Hauptverhandlung durch Beschluß entscheiden. In dem Beschlußverfahren kann nur auf Warnung, Verweis oder Geldbuße bis zu 500 DM erkannt werden. Eine Feststellung nach § 79 Abs. 2 ist nicht zulässig.

(2) Der Beschluß ist dem Beschuldigten und den Antragsberechtigten zuzustellen.

(3) Gegen den Beschluß können der Beschuldigte sowie die Antragsberechtigten binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Berufsgerechts für Heilberufe Antrag auf mündliche Verhandlung stellen. Der Antrag kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt und nicht zurückgenommen, so gilt der Beschluß als nicht ergangen, anderenfalls gilt er als rechtskräftiges Urteil.

§ 71

(1) Entscheidet das Gericht nicht im Beschlußverfahren oder ist Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, so wird vom Vorsitzenden Termin zur Hauptverhandlung anberaumt.

(2) Zur Hauptverhandlung lädt der Vorsitzende den Beschuldigten, seinen Beistand, den Antragsteller sowie die übrigen Antragsberechtigten.

(3) Der Vorsitzende lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren persönliches Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sollen in den Ladungen des Beschuldigten, seines Beistandes und des Antragstellers angegeben werden.

(4) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

§ 72

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der Titel 14 und 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei und Gerichtssprache auf das Verfahren vor den Berufungsgerichten für Heilberufe und dem Landesberufsgericht für Heilberufe entsprechend anzuwenden.

§ 73

(1) Die Hauptverhandlung findet auch statt, wenn der Beschuldigte nicht erschienen ist.

(2) Ist der Beschuldigte vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann das Verfahren auf die Dauer einer vom Gericht festzusetzenden Frist ausgesetzt werden; ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen.

§ 74

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Hauptverhandlung.

(2) In der Hauptverhandlung trägt der Vorsitzende oder der von ihm bestellte Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(3) Ist der Beschuldigte erschienen, so ist er zu hören.

§ 75

(1) Nach Anhörung des Beschuldigten werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen; die Vorschriften des 6. und 7. Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozeßordnung mit Ausnahme der §§ 59, 61 und 62 finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Gericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne durch Anträge gebunden zu sein.

§ 76

Nach Schluß der Beweisaufnahme werden der Antragsteller und die übrigen Antragsberechtigten gehört, wenn sie erschienen sind. Sodann werden der Beschuldigte und sein Beistand gehört.

§ 77

(1) Werden dem Beschuldigten im Laufe der Hauptverhandlung Tatsachen vorgeworfen, die den Verdacht einer im Eröffnungsbeschluß oder seinen Ergänzungen nicht genannten Verletzung der Berufspflichten rechtfertigen, so kann diese mit seiner Zustimmung zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.

(2) Stimmt der Beschuldigte nicht zu, so bestellt das Gericht einen Untersuchungsführer und setzt die Hauptverhandlung für die Dauer des Ermittlungsverfahrens aus.

(3) Der Eröffnungsbeschluß ist in beiden Fällen entsprechend zu ergänzen.

§ 78

(1) Zum Gegenstand der Urteilsfindung können nur solche Verfehlungen gemacht werden, die in dem Eröffnungsbeschluß oder seinen Ergänzungen aufgeführt sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, die Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

(3) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

§ 79

(1) Hält das Gericht eine Verletzung der Berufspflichten für erwiesen, so erkennt es im Urteil auf eine oder mehrere der in § 47 aufgeführten Maßnahmen.

(2) Anderenfalls stellt es im Urteil fest,

- a) daß eine Verletzung der Berufspflichten nicht vorliegt oder
- b) daß eine Verletzung der Berufspflichten nicht erwiesen ist.

§ 80

Auf die Beratung und Abstimmung finden die Vorschriften des 16. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 81

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen.

(2) Das Urteil ist von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen und dem Beschuldigten, seinem Beistand sowie den Antragsberechtigten zuzustellen.

§ 82

(1) Das Verfahren ist durch Beschluß einzustellen,

- a) wenn der Beschuldigte verstorben ist;
- b) wenn der Beschuldigte in unheilbare Geisteskrankheit verfallen ist;
- c) wenn die Einleitung des Verfahrens unzulässig war.

(2) Im Falle des Todes des Beschuldigten ist das Verfahren auch nach Erlass eines Einstellungsbeschlusses fortzusetzen, wenn sein Ehegatte, ein Kind oder ein Elternteil dies beantragt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tode des Beschuldigten bei dem Gericht zu stellen, bei dem das Verfahren anhängig war.

(3) Trifft das Gericht in dem fortgesetzten Verfahren nicht die in § 79 Abs. 2a) genannte Feststellung, so ist das Verfahren einzustellen.

§ 83

(1) Der Einstellungsbeschluß ist zu begründen und zuzustellen. § 81 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Im Falle des Todes des Beschuldigten muß das Gericht den gemäß § 82 Abs. 2 antragsberechtigten Angehörigen den Einstellungsbeschluß mitteilen.

§ 84

Hält das Gericht die Zuständigkeit eines anderen Berufungsgerichts für Heilberufe für gegeben, so verweist es die Sache durch Beschluß an dieses Gericht. Der rechtskräftige Beschluß bindet das andere Gericht.

§ 85

(1) Gegen die Urteile der Berufsgerichte für Heilberufe können der Beschuldigte und jeder Antragsberechtigte (§ 58) Berufung einlegen.

(2) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Berufsgericht für Heilberufe schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Berufsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Landesberufsgericht für Heilberufe eingeht.

(3) Die Berufung ist schriftlich zu begründen. Hierfür kann das Gericht eine Frist festsetzen.

(4) Das Gericht stellt die Berufungsschrift den übrigen Berufungsberechtigten zu.

§ 86

(1) Der Beschuldigte kann auch dann Berufung einlegen, wenn das Gericht festgestellt hat, daß eine Verletzung der Berufungspflichten nicht erwiesen ist.

(2) Die Antragsberechtigten können Berufung auch zugunsten des Beschuldigten einlegen.

(3) Hat nur der Beschuldigte Berufung eingelegt oder ist zu seinen Gunsten Berufung eingelegt worden, so kann das Urteil nicht zu seinem Nachteil abgeändert werden.

§ 87

Für das Verfahren vor dem Landesberufsgerecht für Heilberufe gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Berufsgerecht für Heilberufe entsprechend, soweit nicht in diesem Abschnitt etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 88

(1) Die Berufung kann durch einen mit Gründen versehenen Bescheid des Vorsitzenden des Landesberufsgerechts für Heilberufe verworfen werden, wenn sie wegen Versäumnis der Berufungsfrist oder aus anderen Gründen unzulässig ist.

(2) Der Berufungskläger kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Bescheid als nicht ergangen; anderenfalls gilt er als rechtskräftiges Urteil.

(3) § 70 findet auf das Berufungsverfahren keine Anwendung.

§ 89

Ergeht kein Bescheid gemäß § 88 oder ist Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, so setzt der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung an.

§ 90

Soweit das Landesberufsgerecht für Heilberufe die Berufung für zulässig und begründet hält, hebt es das Urteil des Berufsgerechts für Heilberufe auf und entscheidet in der Sache selbst, falls es nicht nach § 91 verfährt.

§ 91

(1) Das Landesberufsgerecht für Heilberufe kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das zuständige Berufsgerecht für Heilberufe zurückverweisen, wenn

- a) das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet oder
- b) weitere Aufklärung erforderlich ist oder
- c) der Beschuldigte der Einbeziehung neuer Vorwürfe in das Verfahren (§ 77) nicht zustimmt.

(2) Im Falle des Absatz 1 c) ist der Eröffnungsbeschluß durch das Landesberufsgerecht für Heilberufe zu ergänzen.

§ 92

(1) Im Verfahren vor den Berufsgerechten für Heilberufe und vor dem Landesberufsgerecht für Heilberufe ist nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist auch gegeben gegen

- a) die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des berufsgerechtlichen Verfahrens;
- b) die Einstellung des Verfahrens;
- c) die Zurückweisung des Antrages auf Fortsetzung des Verfahrens (§ 82 Abs. 2).

§ 93

Ein nach diesem Gesetz durch rechtskräftiges Urteil beendetetes Verfahren kann unter denselben Voraussetzungen wieder aufgenommen werden wie ein Strafprozeß. Die Wiederaufnahme kann von dem Beschuldigten, der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beantragt werden. Im übrigen finden die Vorschriften des Vierten Buches der Strafprozeßordnung einschließlich des § 361 sinngemäße Anwendung.

§ 94

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß eine Bestimmung über die Kosten des Verfahrens enthalten. Die Kosten bestehen aus den Gebühren und den baren Auslagen des Verfahrens.

(2) Die Gebühren hat der Beschuldigte zu tragen. Gebühren werden nur festgesetzt, wenn auf eine der in § 47 genannten Maßnahmen erkannt wird. Sie betragen mindestens 10,- DM, höchstens 500,- DM.

Das Gericht setzt die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwere des Berufsvergehens sowie der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

(3) Die baren Auslagen des Verfahrens können ganz oder teilweise auferlegt werden

- a) dem Beschuldigten, wenn auf eine der im § 47 genannten Maßnahmen erkannt wird; sind durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände besondere bare Auslagen entstanden und sind diese Untersuchungen zugunsten des Beschuldigten ausgegangen, so dürfen besondere bare Auslagen insoweit dem Beschuldigten nicht auferlegt werden,
- b) dem Antragsteller, wenn er bare Auslagen durch sein Verhalten herbeigeführt hat.

§ 95

(1) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen sind im Falle einer Entscheidung nach § 79 Abs. 2 oder § 82 der Staatskasse aufzuerlegen.

(2) Wird auf eine der im § 47 genannten Maßnahmen erkannt, so werden die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen teilweise oder ganz der Staatskasse auferlegt, soweit es unbillig wäre, den Beschuldigten damit zu belasten. Satz 1 gilt auch, wenn die zur Last gelegten Verfehlungen nur zum Teil die Grundlage der Entscheidung nach § 79 Abs. 1 bilden und durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände dem Beschuldigten besondere Auslagen erwachsen und diese Untersuchungen zugunsten des Beschuldigten ausgegangen sind.

(3) Wird ein Rechtsmittel von der Kammer oder der Aufsichtsbehörde zuungunsten des Beschuldigten eingelegt und wird es zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, so sind die dem Beschuldigten im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn ein von der Kammer oder der Aufsichtsbehörde zugunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel Erfolg hat.

(4) Hat der Beschuldigte das Rechtsmittel beschränkt und hat es Erfolg, so sind die notwendigen Auslagen des Beschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen.

(5) Hat ein Rechtsmittel teilweise Erfolg, so sind die notwendigen Auslagen des Beschuldigten teilweise oder ganz der Staatskasse aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Beschuldigten damit zu belasten.

(6) Notwendige Auslagen, die dem Beschuldigten durch schuldhaftes Säumnis erwachsen sind, werden der Staatskasse nicht auferlegt.

(7) Die notwendigen Auslagen des Beschuldigten werden der Staatskasse nicht auferlegt, wenn der Beschuldigte die Einleitung des berufsgerechtlichen Verfahrens dadurch veranlaßt hat, daß er vorgetäuscht hat, die ihm zur Last gelegte Verfehlung begangen zu haben. Es kann davon abgesehen werden, die notwendigen Auslagen des Beschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn der Beschuldigte das berufsgerechtliche Verfahren dadurch veranlaßt hat, daß er sich selbst in wesentlichen Punkten wahrheitswidrig oder im Widerspruch zu seinen späteren Erklärungen belastet oder wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat, obwohl er sich zu dem ihm gegenüber erhobenen Vorwurf geäußert hat.

(8) Zu den notwendigen Auslagen gehören auch

1. die Entschädigung für eine notwendige Zeitversäumnis nach den Vorschriften, die für die Entschädigung von Zeugen gelten,
2. die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, soweit sie nach § 91 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zu erstatten wären, sowie die Auslagen eines sonstigen Beistandes.

§ 96

(1) Die Kosten werden durch die Geschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts festgesetzt.

(2) Über Erinnerungen gegen die Kostenfestsetzung entscheidet das Berufsgerecht für Heilberufe endgültig.

§ 97

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen werden vollstreckbar, sobald sie rechtskräftig sind.

(2) Warnung und Verweis gelten mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

(3) Die unter § 47 Abs. 1 d) und e) aufgeführten Maßnahmen werden mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils wirksam.

§ 98

(1) Sind im berufsgerichtlichen Verfahren Maßnahmen gemäß § 47 Abs. 1 d) oder e) verhängt worden, so kann das Landesberufsgericht für Heilberufe auf Antrag des Betroffenen frühestens zwei Jahre nach Rechtskraft des Urteils durch Beschluß

- a) das passive Berufswahlrecht wieder zuerkennen oder
- b) feststellen, daß der Betroffene wieder würdig ist, seinen Beruf auszuüben.

Die Antragsberechtigten sind zu hören.

(2) Der Beschluß ist auch im Falle der Ablehnung zu begründen, von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen und dem Betroffenen, seinem Beistand sowie den Antragsberechtigten zuzustellen.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, so ist ein erneuter Antrag frühestens zwei Jahre nach Zustellung des Beschlusses zulässig.

§ 99

Soweit das Verfahren nicht in diesem Gesetz geregelt ist, finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, die Berechnung der Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 100

Alle Gerichte und Behörden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts haben den Berufsgerichten für Heilberufe Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 101

(1) Die persönlichen und sächlichen Kosten der Berufsgerechtsbarkeit sind dem Lande am Schluß eines jeden Rechnungsjahres von den Kammern im Verhältnis der Zahl ihrer Angehörigen zu erstatten.

(2) Die Einnahmen an Gebühren, Kosten und Geldbußen fließen dem Lande zu; soweit die Isteinnahmen die nach Absatz 1 dem Lande zu erstattenden Kosten übersteigen, sind sie im nächsten Rechnungsjahr an die Kammern im Verhältnis der Zahl ihrer Angehörigen auszuführen. Die Kammern haben diese Beträge ihren Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen (§ 5 Abs. 1 g) zuzuführen.

V. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 102

(1) Die bisherigen Berufsgerichte der Kammern in Nordrhein-Westfalen stellen ihre Tätigkeit mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ein.

(2) Anhängige Verfahren, in denen noch keine Entscheidungen getroffen worden sind, können von den Antragsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu eingeleitet werden.

§ 103

(1) Nach dem 8. Mai 1945 ergangene Entscheidungen der bisherigen Berufsgerichte der Kammern in Nordrhein-Westfalen, gegen die ein nach den bisherigen Vorschriften zulässiges Rechtsmittel nicht eingelegt worden ist, können auf An-

trag des Betroffenen durch das Landesberufsgericht für Heilberufe überprüft werden.

(2) Der Antrag ist nur zulässig innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Errichtung der in diesem Gesetz vorgesehenen Gerichte. Den Zeitpunkt der Errichtung gibt die Aufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung bekannt.

(3) Hält das Landesberufsgericht für Heilberufe die angefochtene Entscheidung für zutreffend, so bestätigt es sie; anderenfalls hebt es sie auf und entscheidet in der Sache.

Eine Zurückweisung nach § 91 ist nicht zulässig.

(4) Auf das Verfahren finden im übrigen die Vorschriften dieses Gesetzes über die Berufung sinngemäße Anwendung.

§ 104

Wird ein Antrag innerhalb der im § 103 Abs. 2 vorgeschriebenen Frist nicht gestellt, so gilt die Entscheidung der bisherigen Berufsgerichte als rechtskräftiges Urteil.

§ 105

Ist gegen Entscheidungen der bisherigen Berufsgerichte, die nach dem 8. Mai 1945 ergangen sind, das nach den bisherigen Vorschriften zulässige Rechtsmittel eingelegt worden, so geht das Verfahren auf das nach diesem Gesetz zuständige Landesberufsgericht für Heilberufe über.

§ 106

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur ersten Kammerversammlung der Kammern in Nordrhein-Westfalen erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Die durch die Wahl entstandenen Kosten sind dem Lande von den Kammern zu erstatten.

§ 107

(1) Die gewählten Kammerversammlungen treten spätestens am 30. Tage nach der Wahl zur ersten Sitzung zusammen; den genauen Zeitpunkt bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(2) Bis zur Wahl der nach diesem Gesetz vorgesehenen Organe führt das nach Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§ 108

Die auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Kammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe treten an die Stelle der bisher in den Landesteilen Nordrhein und Westfalen-Lippe bestehenden Kammern.

§ 109*)

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Vorschriften. § 11 Abs. 2 Buchstabe c gilt gemäß Artikel III des Gesetzes vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 289) erstmals für die nach Inkrafttreten des Gesetzes anstehenden Wahlen zu den Kammerversammlungen.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.